Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 51.

(Nr. 3057.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1848., durch welchen die in dem Tarif vom 23. März 1839. vorgeschriebene Ruhrschiffahrts-Abgabe für die Zeit vom 1. Januar 1849. ab um ein Drittel ermäßigt wird.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. will Ich die durch den Tarif vom 23. März 1839. (Gesetzsamml. für 1839. S. 96. bis 100.) vorgeschriebene Ruhrschiffahrts-Abgabe für die Zeit vom 1. Januar 1849. ab um ein Drittel hierdurch ermäßigen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 9. Oktober 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An
den Staats- und Finanzminister von Bonin und an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 10. November 1848.

(Nr. 3058.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1848., betreffend die den Kreisständen zu Herford in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisstraße von Herford über Enger und Hückerskreutz bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle verliehenen fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Kreisständen des Kreises Herford unterm 20. Juni d. J. gefaßten Beschluß wegen des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Kreisstraße von Herford über Enger und Hückerskreutz bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die obengedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den genannten Kreisständen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 9. Oktober 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3059.)

(Nr. 3059.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1848., betreffend die Bildung eines neuen Staatsministeriums und die Ernennung des Generallieutenants Grafen v. Brandenburg zum Präsidenten desselben.

Nachdem der bisherige Ministerpräsident und Kriegsminister, General der Infanterie v. Pfuel, sowie die Staatsminister Eichmann und v. Bonin und der Wirkliche Geheime Rath, Graf v. Dönhoff, von Mir auf ihr Ansuchen von der Leitung der ihnen anvertrauten Ministerien entbunden worden sind, habe Ich

1) den Generallieutenant Grafen v. Brandenburg zum Ministerpräsidenten,
2) den bisherigen Ministerverweser v. Ladenberg zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten,
3) den bisherigen Direktor im Ministerium des Innern, v. Manteuffel, zum Minister des Innern, und
4) den Kommandanten von Saarlouis, Generalmajor v. Strotha, zum Kriegsminister ernannt.
5) Die Verwaltung des Justizministeriums wird einstweilen der bisherige Justizminister Kisker beibehalten.

Zugleich habe Ich dem Generallieutenant Grafen v. Brandenburg die interimistische Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und dem neu ernannten Minister des Innern die interimistische Leitung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen.

Mit der Wahrnehmung des Finanzministeriums habe Ich vorläufig den General-Steuer-Direktor Kühne und mit der Wahrnehmung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorläufig den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath v. Pommer-Esche beauftragt.

Mein gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 8. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg.

An das Staatsministerium.